



Helmstadt



Holzkirchen



Remlingen



Uettingen

Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 11.09.2008
 Beginn: 18:30 Uhr
 Ende: 20:30 Uhr
 Ort, Raum: Sitzungssaal, VGem-Gebäude

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2007
 - 1.1 Bekanntgabe des Prüfberichts 2007
 - 1.2 Feststellung der Jahresrechnung 2007
 - 1.3 Entlastung der Jahresrechnung 2007
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung der Zweckvereinbarung über die Geschäftsführung des Schulverbandes
 - 2.1 Empfehlung zur Bestellung eines Geschäftsführers durch Änderung/Ergänzung der Verbandssatzung des Schulverbandes Helmstadt
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Niederlegung der Schirmherrschaft für das VGem-Fußballturnier
- 4 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben 2008
 - 4.1 Trockenlegung Ostseite VGem-Gebäude

- 4.2 Tankraumsanierung
- 5 Beschlussfassung über den Erlass einer Entschädigungssatzung
- 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 6.1 Informationen zur Weiterentwicklung des Raumkonzepts im Obergeschoss (s.a. Beschluss vom 13.12.2007)
 - 6.2 Trockenlegung Westseite VGem-Gebäude
 - 6.3 Umgestaltung VGem-Parkplatz durch den Markt Helmstadt - Informationen zu eigenen ergänzenden Maßnahmen
 - 6.4 Rechtsstreit Deutsche Rentenversicherung Unterfranken ./ VGem Helmstadt; Urteil Sozialgericht Würzburg vom 13.08.2008

Anwesenheitsliste

Gemeinschaftsvorsitzender

Beck, Klaus

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Dietmar, Werner

Elze, Klaus

Bgm. Elze hat die Sitzung um 20.00 Uhr verlassen.

Endres, Heribert

Heidrich, Gerhard

Hoffmann, Thomas

Martin, Edgar

Meckelein, Karl

Müller, Ilona

Schwab, Harald

Schwab, Reinhold

Streitenberger, Josef

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Presse

Mainpost

Öffentlicher Teil

TOP 1	Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2007
--------------	--

TOP 1.1	Bekanntgabe des Prüfberichts 2007
----------------	--

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2007 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 13.03.2008 geführt. Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses wurden keine in den Prüfbericht aufgenommen. Es wird vorgeschlagen, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

TOP 1.2	Feststellung der Jahresrechnung 2007
----------------	---

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 vom 13.03.2008 wurde bekannt gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2007 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2007 wird mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	855.957,74	53.209,15	909.166,89
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	855.957,74	53.209,15	909.166,89
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	855.957,74	53.209,15	909.166,89
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	855.957,74	53.209,15	909.166,89
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	1.619,00 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	216.853,45 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	FEHLANZEIGE			
3.2 Schulden	FEHLANZEIGE			

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 1.3 Entlastung der Jahresrechnung 2007

Zur Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2007 wird mit den im Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 11.09.2008 Nr. 1.2 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung der Zweckvereinbarung über die Geschäftsführung des Schulverbandes

Die Geschäftsstelle der VGem erledigt auf Basis der seit dem 01.01.1998 geltenden Zweckvereinbarung, welche mit der Sitzungseinladung den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung zugestellt wurde, die laufenden Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes. Die VGem erhält dafür derzeit ein jährliche Entschädigung i.H.v. 17.251,00 € vom Schulverband Helmstadt. Die Zweckvereinbarung verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate zum Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt wird.

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.05.2008 beschlossen, dem Schulverbandsvorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Heiko Menig und dem Geschäftsleiter des Schulverbandes, Herrn Ralf Büttner, für deren Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Erforderlichkeit der Zahlung dieser Entschädigungen wurde mit Schreiben vom 07.07.2008 von der Rechtsaufsicht dem Grunde und der Höhe nach angezweifelt. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass nach Kenntnis des Landratsamtes Würzburg kein Schulverband im Landkreis Würzburg einen Geschäftsleiter bestellt

hat; vielmehr werden die Geschäfte der Schulverbände von dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden (in der Regel ohne Aufwandsentschädigung) vollzogen.

Seitens der VGem ist hierzu insbesondere folgendes festzuhalten:

Die Zweckvereinbarung wurde noch zum einem Zeitpunkt abgeschlossen, in der die Funktion des Geschäftsstellenleiters und die des Kämmerers bei der VGem Helmstadt auf zwei Personen aufgeteilt war. Auch das Aufgabenfeld ist seither ständig und kontinuierlich gewachsen bzw. anspruchsvoller geworden (z.B. Ganztagschule, Mittagsbetreuung, Änderungen in Tarifrecht u.a.)

Die stundenmäßige Belastung von Herrn Büttner ist insbesondere seit Übernahme seiner Doppelfunktion ständig und nachhaltig gestiegen, was zuletzt auch in der jährlich gewachsenen Überstundenzahl abzulesen ist. Hieran ist selbstverständlich auch ein gewisser Anteil auf die Tätigkeiten für den Schulverband zurück zu führen.

Nachdem wie vom Landratsamt Würzburg selbst festgestellt, die Verwaltung des Schulverbandes grundsätzlich beim Vorsitzenden abgewickelt wird, was u.a. sicherlich auch dienstrechtliche Gründe hat, schlägt der Gemeinschaftsvorsitzende vor, die Zweckvereinbarung mit Ablauf des 31.12.2008 zu kündigen. Die Geschäfte des Schulverbandes können dann durch den Markt Neubrunn geführt werden, wenn dies dort organisatorisch und personell möglich ist.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Zweckvereinbarung zwischen der VGem Helmstadt und dem Schulverband Helmstadt vom 05.11.1999 mit Ablauf des 31.12.2008 zu kündigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0
Nein: 12
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.1 Empfehlung zur Bestellung eines Geschäftsführers durch Änderung/Ergänzung der Verbandssatzung des Schulverbandes Helmstadt

Nachdem die Gemeinschaftsversammlung unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen hat, die Zweckvereinbarung mit Schulverband nicht zu kündigen, werden die laufenden Verwaltungsaufgaben weiterhin von der VGem erledigt. Es ist aber festzuhalten, dass die Bestellung eines Geschäftsleiters für den Schulverband zum einen auf Grund der ständig wachsenden Aufgabenfelder und Problemstellungen (Ganztagschule, Mittagsbetreuung, Schulstandortfragen u.a.) in der „Schulpolitik“ und zum anderen aus der dienstrechtlichen Sicht erforderlich ist. Es handelt sich hierbei also nicht um sog. „laufende Verwaltungsaufgaben“.

Die Übernahme der Geschäftsstelle des Schulverbandes fällt nicht in das originäre Aufgabenfeld der Verwaltungsgemeinschaft; daher wurde für die laufenden Verwaltungsaufgaben eine Zweckvereinbarung mit dem Schulverband geschlossen, die eine Erstattung der Kosten der Geschäftsführung vorsieht.

Davon ist zu trennen die Tätigkeit der Geschäftsleitung, die die konzeptionelle, organisatorische (Schnittstelle zur Verwaltung und Bindeglied zwischen „Gremium und Verwaltung“) und

strukturelle-strategische Vorarbeit für den Schulverbandsvorsitzenden und der Schulverbandsversammlung beinhaltet. Daneben fällt die Koordination zu den Gemeinden (Schulverband mit Filialstandorten in den Gemeinden) und die Teilnahme an Besprechungen und Sitzungen in das Feld des Geschäftsleiters. Diese Tätigkeit als Geschäftsleiter ist außerhalb des Tätigkeitsbereiches als VGem-Geschäftsstellenleiter zu erbringen und von daher nicht von der Zweckvereinbarung erfasst. Dies unterstreicht die hohe Zahl der angefallenen Überstunden des Geschäftsstellenleiters, die ihre Ursachen auch im Tätigkeitsbereich für den Schulverband haben.

Der Schulverbandvorsitzende seinerseits hat den Schwerpunkt in der Repräsentation des Schulverbandes und der Koordination bzw. Abstimmung mit der Schulleitung.

Die VGem empfiehlt deshalb dem Schulverband den Geschäftsleiter nochmals formell zu bestellen und ggf. die Verbandssatzung entsprechend zu ändern. Dem Landratsamt Würzburg sollte das Erfordernis hierfür aufgezeigt werden, da die von dort sog. „gängige Praxis“ wohl nicht mehr den aktuellen Entwicklungen entspricht.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Schulverband schriftlich darauf hinzuweisen, dass die laufenden Verwaltungsaufgaben weiterhin auf Basis der Zweckvereinbarung vom 05.11.1999 von der VGem erledigt werden, aber aus den vorgenannten Gründen das Erfordernis für die Bestellung eines Geschäftsleiters gesehen wird. Hierdurch kann und soll nicht zuletzt aus Sicht der VGem eine Entlastung des Geschäftsleiters der VGem erreicht werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3	Beratung und Beschlussfassung über die Niederlegung der Schirmherrschaft für das VGem-Fußballturnier
--------------	---

Die seitens der VGem gewünschte Resonanz und Identifikation der Fußballvereine mit dem VGem-Fußballturnier hat in den vergangenen Jahren spürbar nachgelassen. Die Vereine haben Mühe mit Mannschaftsstärke an dem Turnier teilzunehmen. Teilweise benachrichtigten die Organisatoren nicht einmal die VGem über die teilnehmenden Mannschaften und den allgemeinen terminlichen Turnierverlauf. Das Turnier der VGem wird meist so in andere Turnierstrukturen eingebunden, dass es als „VGem-Turnier“ nahezu nicht mehr in Erscheinung tritt. Die im Jahre 1998 beschlossenen Anhebung der Preisgelder von ursprünglich 306,78 € (600,00 DM) und nunmehr insgesamt 1.050,00 € hat somit auch nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Der Vorsitzende schlägt deshalb vor, die Schirmherrschaft für das VGem-Turnier niederzulegen.

Die Gemeinschaftsversammlung schließt die Schirmherrschaft für das VGem-Fußballturnier mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben 2008

TOP 4.1 Trockenlegung Ostseite VGem-Gebäude

Mit der Trockenlegung und den Abdichtungsarbeiten an der Ostaußenseite des VGem-Gebäudes wurde die Firma Würzburger Pflasterbau beauftragt. Die Maßnahme wurde mit den vom Markt Helmstadt für die Straßenausbaumaßnahmen im Altort erhaltenen Preisen aus dem Leistungsverzeichnis abgerechnet. Die Schlussrechnung wurde mit 14.631,15 € vorgelegt. Der Haushaltsansatz für Gebäudeunterhalt (= 6.000,00 €) wurde überschritten.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die überplanmäßige Ausgabe nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 4.2 Tankraumsanierung

Im Zuge der erforderlichen TÜV-Abnahme des VGem-Öltanks wurde ein akuter Sanierungsbedarf festgestellt. Erforderlich waren die Erneuerung des Außenschutzantriches und das Einbringen einer Kunststoffisolierung. Hiermit wurde die Firma Gröner Tankreinigungs-Service beauftragt. Insgesamt sind hierfür Kosten i.H.v. 2.552,55 € angefallen. Der Haushaltsansatz für Betriebsanlagen wurde um diesen Betrag überschritten.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die überplanmäßige Ausgabe nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Beschlussfassung über den Erlass einer Entschädigungssatzung

In Folge der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschlossenen Personalangelegenheiten ist der Neuerlass der Entschädigungssatzung erforderlich.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 2.200,00 Euro zzgl. 250,00 Euro monatliche Fahrtkostenpauschale.
- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vorhundertersatz anzuheben.

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von einem Dreißigstel des Betrages nach § 2 Absatz 1 je Kalendermonat. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

(2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4
Entschädigung der Standesbeamten

(1) Die ehrenamtlichen 1. Bürgermeister erhalten für ihre Tätigkeit als Standesbeamte mit dem beschränkten Aufgabenbereich „Eheschließungen“ eine Entschädigung von 40,00 € je Eheschließung.

§ 5
Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Mai 2008 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 6.1 Informationen zur Weiterentwicklung des Raumkonzepts im Obergeschoss (s.a. Beschluss vom 13.12.2007)
--

Das Raumkonzept für das Obergeschoss wurde der Gemeinschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2007 vorgestellt und beschlossen. Für die gesamte Neugestaltung wurden im Haushalt 2008 insgesamt 20.000 € eingeplant. Von den bereit gestellten Mitteln wurde bisher für den Einbau eines Stockrahmens im Flur rund 6.300,00 € in Anspruch genommen. Für die Fortführung der Maßnahmen (voraussichtlich Oktober/November) sind neben der Anschaffung und Ergänzung von diversem Mobiliar auch umfangreiche Elektroinstallations-, Bodenbelags- und Verputzarbeiten erforderlich. Der geplante Kostenrahmen wird aller Voraussicht nach nicht eingehalten werden können. Die überplanmäßigen werden durch eine Rücklagenentnahme gedeckt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

TOP 6.2 Trockenlegung Westseite VGem-Gebäude

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2004 beschlossen, die Kellerräume zu sanieren. Die Ostaußenseite wurde im Jahr 2008 durch die Firma Würzburger Pflasterbau saniert. Die Abdichtungsarbeiten auf der Westseite des VGem-Gebäudes konnten bisher noch nicht durchgeführt werden, da der Markt Helmstadt mit der Gestaltung der Stellplätze neben der VGem bisher noch nicht begonnen hat. Die Firma Fleischhacker hat zwischenzeitlich im August 2008 mit den Bauarbeiten begonnen. Im Zuge dieser Arbeiten wird dann auch die Westaußenseite des VGem-Gebäudes fachgerecht abgedichtet. Die Mittel hierfür werden überplanmäßig über den Gebäudeunterhalt getragen.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

TOP 6.3 Umgestaltung VGem-Parkplatz durch den Markt Helmstadt - Informationen zu eigenen ergänzenden Maßnahmen

Der Markt Helmstadt errichtet derzeit auf der westlich neben der VGem liegenden Fläche öffentliche Stellplätze. Im Zuge dieser Maßnahme verlegt der Markt Helmstadt auf eigene Kosten die im Norden befindliche Ein-/Ausfahrt zum Privatparkplatz der VGem auf die westliche Seite. Diese Maßnahme wurde in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 09.12.2004 zur Kenntnis genommen und im Wesentlichen akzeptiert.

Im Verlauf der Baumaßnahme wird die VGem nunmehr noch auf eigene Kosten folgende bauliche Veränderungen vornehmen lassen:

- Verlegung eines Leerrohres für Strom zur der neu geschaffenen westlichen Ein-/Ausfahrt für eine evtl. spätere Installation einer Zufahrtsschranke
- Verlegung eines Leerrohres für die dringend erforderliche und evtl. später erfolgende Änderung/Verstärkung des Telekommunikationshausanschlusses
- Aufstellen von Fahnenmasten an der nördlichen Grundstücksgrenze für das Anbringen der Fahnen der VGem-Mitgliedsgemeinden mit Gemeindeteilen

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die Ausführungen des Vorsitzenden zur Kenntnis und erhebt hiergegen keine Einwände.

TOP 6.4 Rechtsstreit Deutsche Rentenversicherung Unterfranken ./ VGem Helmstadt; Urteil Sozialgericht Würzburg vom 13.08.2008

Mit Schreiben vom 18.11.2005 hat die VGem Helmstadt, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Beck, Klage beim Sozialgericht Würzburg eingereicht. Die Klagebegründung wurde mit Schreiben vom 19.12.2005 nachgereicht. Am 26. September 2007 fand vor der 8. Kammer des Sozialgerichtes Würzburg die erste Erörterung des Sachverhalts statt. Erschienen sind für den Kläger der VGem-Vorsitzende, Klaus Beck, zusammen mit Herrn Büttner und für die Beklagte (DRV Unterfranken) Herr Verwaltungsdirektor Roth. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt. Mit Beschluss vom 1. Oktober 2007 wurde vom Sozialgericht Würzburg die Bundesagentur für Arbeit zum Verfahren beigelegt. Die Beiladung zum Verfahren erfolgte, da die Entscheidung des Gerichts auch der Beigeladenen gegenüber nur einheitlich ergehen konnte (§ 75 Abs. 2 SGG).

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Würzburg hat ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz in Würzburg am 13.08.2008 durch den Richter am Sozialgericht Schicker als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Sünderhauf und Mühleck folgendes Urteil erlassen:

Der Bescheid der Beklagten (= Deutsche Rentenversicherung Nordbayern) vom 24.06.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2005 wird aufgehoben. Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Aufwendungen der VGem Helmstadt zu tragen. Der Streitwert wurde auf 1.595,28 € festgesetzt.

Das Sozialgericht hat somit vollinhaltlich der Klage der VGem Helmstadt stattgegeben.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die Ausführungen des Vorsitzenden zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer